

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

poststelle@stadt-speyer.de
Stadtverwaltung Speyer
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

16.12.2024

Mein Aktenzeichen **Ihr Schreiben vom** **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
1140- 04.12.2024 Kimberly Müller
0001#2023/0139-0382 Kimberly.Mueller@add.rlp.de
Ref_21a
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
+49 651 9494-847
+49 651 9494-711847

Antrag auf Erhöhung der aufsichtsbehördlich genehmigten Investitionskreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Speyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. a. Schreiben beantragen Sie die Erhöhung der Ihnen aufsichtsbehördlich genehmigten Investitionskreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2024.

Zur Begründung Ihres o. a. Erhöhungsantrages führen Sie aus, dass die Ihnen aufsichtsbehördlich in Höhe von 13.805.905 € für die Stadt Speyer genehmigte Investitionskreditermächtigung aus heutiger Sicht nicht ausreichen wird, um die noch vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit voraussichtlicher Kassenwirksamkeit im laufenden Haushaltsjahr bzw. aufgrund von bereits erfolgten Festlegungen absehbar erst im nächsten Haushaltsjahr finanzieren zu können. Aus der mit E-Mail vom 12.12.2024 übersandten Übersicht über die der Stadt Speyer nach bisheriger Genehmigungslage für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Investitionskreditermächtigung und deren erfolgten Inanspruchnahme, Stand: 11.12.2024, ergibt sich, dass Sie im laufenden Haushaltsvollzug die Ihnen mit meiner Haushaltsverfügung vom 29.01.2024, Az. 1140-0001#2023/0139-0382 Ref_21a, erteilten Investitionskreditgenehmigungen bereits überschritten haben.

Auf der Grundlage Ihrer Ausführungen im o. a. Erhöhungsantrag und der von Ihnen mit E-Mail vom 12.12.2024 nachgereichten Übersicht genehmige ich hiermit in Abänderung meiner Haushaltsverfügung vom 29.01.2024, Az. 1140-0001#2023/0139-0382 Ref_21a, gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 Satz 1 GemO den auf 23.257.916 € neu festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite für die Stadt Speyer. In Höhe von 3.033.894 € bleibt die Investitionskreditgenehmigung weiterhin versagt.

Diese Investitionskreditgenehmigung ergeht – gegenüber der bisherigen diesbezüglichen Genehmigungslage unverändert – unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen nur für solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Die dazu in der Haushaltsverfügung vom 29.01.2024, Az. 1140-0001#2023/0139-0382 Ref_21a, ergangenen Ausführungen gelten unverändert fort.

Bezüglich der sich im laufenden Haushaltsvollzug 2024 nach Ihren eigenen Angaben ereigneten Überschreitung der Ihnen zuvor aufsichtsbehördlich genehmigten Investitionskreditermächtigung weise ich darauf hin, dass es sich dabei um einen schwerwiegenden Rechtsverstoß handelt. Ein derartiger Rechtsverstoß kann aufsichtsbehördlich nicht toleriert werden, zumal ich Sie ausdrücklich in meinen o. a. Haushaltsverfügungen darauf hingewiesen hatte, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung bereit mit der Verfügung über diese (z. B. durch Auftragserteilungen) und nicht erst mit der regelmäßig späteren tatsächlichen Kreditaufnahme gegeben ist. Auch hatte ich Sie ersucht, rechtzeitig vor einer Überschreitung der Ihnen genehmigten Investitionskreditermächtigung einen Nachgenehmigungsantrag bei Ihrer Aufsichtsbehörde zu stellen. Die sich aus diesem Rechtsverstoß ergebenden Konsequenzen sind eigenverantwortlich zu ziehen.

Soweit Sie Ihren o. a. Erhöhungsantrag damit begründen, um aufgrund von bereits erfolgten Festlegungen absehbar erst im nächsten Haushaltsjahr kassenwirksam werdende Auszahlungen finanziert zu können, weise ich darauf hin, dass insoweit möglicherweise weitere Verstöße gegen das Gemeindehaushaltrecht gegeben sind, dies nämlich dann, wenn zum Zeitpunkt der konkreten Mittelinanspruchnahme bereits feststand oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen war, dass die Kassenwirksamkeit der begründeten Zahlungsverpflichtungen erst nach Ablauf des laufenden Haushaltsjahres sein wird, und die Festlegung außerhalb einer dafür erforderlichen Verpflichtungsermächtigung vorgenommen wurde. Auch

in diesen Fällen sind von Ihnen die Verantwortlichkeiten für das unzulässige Verwaltungshandeln festzustellen und alle daraus gebotenen Konsequenzen zu ziehen.

Zudem weise ich darauf hin, dass Anträge auf Erhöhung der aufsichtsbehördlich genehmigten Investitionskreditermächtigung rechtzeitig vor Ablauf des Haushaltjahres vorzulegen sind, da eine Nachgenehmigung nur bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltjahres in Betracht gezogen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder
3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Martin Schulte

<< Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. >>

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind



RheinlandPfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

1/1

Konto:

Bundesbank Koblenz

BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:

Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr

Fr 9.00-12.00 Uhr